

Philipps-Universität
-Der Präsident-
-R-7.80.03.1-

Stand: 31.03.00

Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 28.11.1984 in der Fassung 04.02.1998

Ordnung vom 28.11.84:

Genehmigt: Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) vom 25.10.1984 –V A 4.1-424/420 (5)-4-

Veröffentlicht: (Ausfertigung vom 28.11.1994) „Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst" (ABl.) Nr. 2/1985 S. 72.

Neueinfügung von § 7a:

Genehmigt: HMWK-Erlaß vom 31.01.86 – H I 4.1 – 424/420 (5)-11-

Veröffentlicht: ABl. 3/86 S. 153

Änderung vom 04.02.98 zu § 8 Abs. 8 Satz 1:

Genehmigt: HMWK-Erlaß vom 28.06.1999 – H I 3.1 – 424/420 (5)-25 –

Veröffentlicht: (Ausfertigung vom 28.06.1999) "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 40/1999 vom 04.10.1999, S. 2993. Die Änderung ist in Kraft getreten am 05.10.1999.

Anfragen:*

Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Wilhelm-Röpke-Straße 6, Block B, 35032 Marburg, Tel.: (0 64 21) 28-2 47 26, Fax: (0 64 21) 28-2 89 13

Rechtsfragen zur Ordnung:*

Präsident der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (an die Rechtsabteilung, Tel. 06421-286155/286138; Fax: 06421-282065; e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de).

*Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg**

vom 28. November 1984 in der Fassung 04. Februar 1998

§ 1

Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird gemäß der Habilitationsordnung vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie vollzogen.

§ 2

Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium. Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen sich durch Originalität der Forschungsergebnisse und/oder Forschungsmethoden sowie durch die wissenschaftliche Relevanz der Fragestellungen auszeichnen und so zum Erkenntnisfortschritt des Faches beitragen.

§ 3

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist in der Regel der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. Der Fachbereich kann an ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vom Bewerber beim Dekan zu beantragen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation nach § 1 festgestellt werden soll,
- b) ein Lebenslauf, der insbesondere genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers enthält,
- c) das Doktordiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom,
- d) ein Exemplar der Dissertation,
- e) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,
- f) drei Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistungen,
- g) ggf. den Nachweis über Durchführung von bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen,
- h) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche,
- i) bei einem Bewerber, der nicht Mitglied oder Angehöriger der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation am

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität angestrebt wird.

§ 5

- (1) Der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen gemäß § 3 und 4 gegeben sind.
- (2) Der Dekan oder ein anderer Professor berichtet dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Er kann die Eröffnung insbesondere dann ablehnen, wenn das Fachgebiet nicht im Fachbereich vertreten ist oder wenn der Fachbereichsrat die vom Bewerber nach § 4 Abs. 2 i) angegebenen Gründe nicht für hinreichend erachtet. Vor der Entscheidung über die Ablehnung ist der Bewerber anzuhören.
- (3) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird eine Habilitationskommission gebildet. Die Kommission besteht aus den Vertretern der Professoren, der Studenten und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs im Verhältnis 5 : 1 : 2, die jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt werden. Die Kommission wählt in ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt, aus welchen fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichen Vertreter gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 HUG hinzugezogen werden sollen. Der Senat ist davon zu unterrichten.
- (5) Die Aufgaben des Prüfungsamts gemäß § 22 Abs. 3 HUG nimmt der Dekan wahr.

§ 6

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist. Sie sollen wesentlich über die durch die Dissertation erbrachten Leistungen hinausgehen. Werden wesentliche Ergebnisse der Habilitationsschrift nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von anderer Seite publiziert, so darf daraus keine Einstellung des Verfahrens begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Habilitand keine Kenntnis von den von anderer Seite veröffentlichten Resultaten hatte.
- (2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:
 - a) eine Habilitationsschrift oder
 - b) eine bereits publizierte Arbeit oder
 - c) eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers, die durch eine Zusammenfassung ergänzt werden kann.Falls der Bewerber wegen der Struktur seines Arbeitsgebietes nur Gruppenveröffentlichungen vorlegen kann, sind diese Veröffentlichungen zusammen mit einer schriftlichen Darlegung seines Anteils vorzulegen.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Der Fachbereichsrat kann fremdsprachige Leistungen zulassen, sofern er glaubt, daß ihm die Beurteilung dadurch nicht entscheidend erschwert wird.

(4) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen bei den Habilitationsakten.

§ 7

(1) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach § 8, 9 und 12 sind nichtöffentlich. Die Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung gefaßt. Bei diesen Entscheidungen in der Habilitationskommission bzw. im Fachbereichsrat sind nur Professoren und Habilitierte aus anderen Gruppen stimmberechtigt. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden: Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein- Stimmen.

(2) Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen.

§ 7 a

(1) Die Habilitationskommission bestimmt mindestens 3 Professoren bzw. Habilitierte als Gutachter für die schriftlichen Habilitationsleistungen; unter den Gutachtern soll mindestens ein auswärtiger Gutachter sein.

(2) Jeder Gutachter erstellt ein schriftliches Gutachten. Die Gutachten sollen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen vorschlagen.

§ 8

(1) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige in geeigneter Form hinzuzuziehen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.

(2) Die Kommission kann - solange noch kein Gutachten vorliegt - einem Bewerber empfehlen, die Habilitationsschrift zurückzuziehen, um sie zu überarbeiten. Zieht der Bewerber daraufhin seine eingereichte Habilitationsschrift zurück, erklärt der Dekan das Verfahren für beendet. Ein Habilitationsverfahren kann jederzeit mit einer überarbeiteten Habilitationsschrift erneut beantragt werden.

(3) Solange noch kein Gutachter beauftragt ist, kann dem Bewerber einmal auf seinen begründeten Antrag hin die eingereichte Habilitationsschrift zurückgegeben werden, um sie zu ändern oder sie zu ergänzen. Legt der Bewerber innerhalb von sechs Monaten eine geänderte oder ergänzte Habilitationsschrift vor, wird das Verfahren fortgesetzt.

(4) Die Kommission kann dem Bewerber einmal empfehlen, die Habilitationsschrift zu ändern oder sie zu ergänzen und sie der Kommission

innerhalb von sechs Monaten erneut vorzulegen. Kommt der Bewerber der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Habilitationsschrift fortgesetzt.

(5) Erklärt der Bewerber dem Dekan seinen Rücktritt vom Verfahren, nachdem das erste Gutachten vorliegt, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

(6) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muß, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen und für welches Fachgebiet die Habilitation zuerkannt werden soll. Abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen.

(7) Nach Eingang des Kommissionsberichts fordert der Dekan den Habilitanden auf, für das Habilitationskolloquium drei Themen vorzuschlagen, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden sollen.

(8) Die Habilitationsakten liegen anschließend im Dekanat für die Dauer von drei Wochen, von denen eine Woche in der Vorlesungszeit liegt, für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder anderer Gruppen des Fachbereichs zur Einsicht- und zur Stellungnahme aus. Die Termine sind vom Dekan bekanntzugeben. Der Dekan kann den nach Absatz 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht gewähren. Eingehende schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen.

(9) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats, zu der auch die Kommissionsmitglieder sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs eingeladen werden und in der sie Rederecht haben, vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(10) Die Kommission soll dem Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Bericht der Kommission dem Fachbereichsrat noch nicht vorliegt.

§ 9

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest und wählt eines der vom Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von vier Wochen einzuräumen. Das Kolloquium findet im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrats statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 45 Minuten dauernden Vortrag des Habilitanden über das ausgewählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden. Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen.

(3) Genügt dem Fachbereichsrat das Habilitationskolloquium nicht, so kann es ausnahmsweise einmal, im folgenden Semester, wiederholt werden.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat das Fachgebiet fest und beschließt damit über die Habilitation. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Kommission oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission bzw. dem Habilitanden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Dekan dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit. Er händigt dem Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus.

(6) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

§ 10

(1) Dem/Der Habilitierten wird vom Fachbereich auf seinen/ihren Antrag die akademische Bezeichnung "Privatdozent" oder Privatdozentin" verliehen. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan zu richten. Die Verleihung der Bezeichnung wird durch die Aushändigung einer vom Dekan ausgefertigten Urkunde vollzogen.

(2) Der Dekan zeigt die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst an.

(3) Der Privatdozent oder die Privatdozentin ist zur Lehre berechtigt und in angemessenem Umfang verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(4) Der Privatdozent oder die Privatdozentin wird durch den Dekan aufgefordert, seine oder ihre Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen.

(5) Wenn der Privatdozent bzw. die Privatdozentin ohne Zustimmung des Dekans oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert er/sie das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" zu führen. Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Das gilt nicht, wenn der Privatdozent bzw. die Privatdozentin seine/ihre Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat. Das Erlöschen des Rechts stellt der Dekan durch Bescheid an den Betroffenen bzw. die Betroffene fest, nachdem er ihm/ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat.

(6) Der Privatdozent bzw. die Privatdozentin kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan verzichten.

§ 11

Der Fachbereich kann die Habilitation widerrufen, wenn der/die Habilitierte die Einleitung des Habilitationsverfahrens unter Vortäuschung falscher Vorgaben erwirkt hatte. Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus einer Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent" bzw. "Privatdozentin".

§ 12

Eine Umhabilitation kann auf Antrag durch Beschluß des Fachbereichsrats erfolgen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ durch den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie.

§ 13

Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der (ehemaligen) Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg vom 1.6.1961 (ABl. S. 367 und 599) für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie außer Kraft.

